

§ 1 Geltungsbereich

- Für den Umfang unsere Lieferungen und Angebote der Liefererleistungen (im Folgenden: Lieferungen) sind die nachfolgenden schriftlichen Erklärungen maßgebend. Unsere ALB sind Bestandteile aller Angebote und Verträge über unsere Lieferungen, auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung. Abweichende Vereinbarungen und andere ALB oder Einkaufsbestimmungen sind nur verbindlich, wenn Sie von uns (im Folgenden: Lieferer) ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bestätigt worden sind. In diesem Fall gelten abweichende Bedingungen nur für das Geschäft, für welches sie vereinbart sind, haben aber weder rückwirkende Kraft noch gelten sie für spätere Geschäfte. Unsere Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller.
- Das freibleibende Angebot des Lieferers stellt nur eine Aufforderung an den Besteller dar, seinerseits ein Angebot zu unterbreiten. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers zustande.
- Vertragsänderungen, -ergänzungen und -aufhebungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich der Lieferer seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem Lieferer nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen der Lieferer zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.
- An Standardsoftware hat der Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Besteller darf ohne ausdrücklich Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.

§ 2 Preise, Zahlung, Zahlungsverzug, Aufrechnung, Zurückbehaltung

- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes ergibt, gelten die Preise des Lieferers „ab Werk“ ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.
- Hat der Lieferer die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkzeugs und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen.
- Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig, Zahlungen sind frei Zahlstelle des Lieferers ohne Abzug, insbesondere ohne Abzug von Skonto oder Bankgebühren, zu leisten. Zahlstelle ist Ahaus oder die in den Angeboten, Lieferscheinen und Rechnungen angegebene Bank des Lieferers.
- Der Besteller kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 15 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung zahlt. Wenn der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung unsicher ist, kommt der Besteller spätestens 15 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Lieferung in Verzug.
- Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, ist der Lieferer vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer ihm entstehenden Verzögerungsschäden berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über den jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr zu fordern.
- Wird dem Besteller das Recht zur Ratenzahlung eingeräumt, sind die Raten mindestens monatlich bis spätestens zum Monatsende zu zahlen. Kommt der Besteller mit der Zahlung auch nur eine Rate länger als 14 Kalendertage in Verzug, wird der gesamte noch offene Restbetrag auf einmal zur Zahlung fällig und der Besteller befindet sich ab dem ersten Tag nach Fälligkeit der letzten Rate im Zahlungsverzug. Dies gilt auch, soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen.
- Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- Der Besteller kann nur wegen solcher Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind und die außerdem aus dem gleichen Vertragsverhältnis herrühren.

§ 3 Abtretungen

- Sofern Ratenzahlung vereinbart ist, kann der Anspruch des Bestellers auf Lieferung nur mit Zustimmung des Lieferers abgetreten werden. Bei gegen den Lieferer gerichteten Geldforderungen des Bestellers sind Teilabtretungen ausgeschlossen.

§ 4 Lieferfristen, Lieferungen, Lieferverzug

- Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
- Voraussetzung für den Beginn der Lieferfrist ist das Vorliegen aller vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie der Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder Versandbereitstellung gegeben und dies dem Besteller mitgeteilt ist.
- Die Lieferfrist verlängert sich um die Dauer von Verzögerungen, die aufgrund folgender Umstände eintreten:
 - rechtmäßige betriebsinterne Arbeitskampfmassnahmen
 - rechtmäßige oder rechtswidrige Arbeitskampfmassnahmen in Zulieferbetrieben, soweit die dadurch verursachte Verzögerung nicht durch zumutbare Maßnahmen verhindert werden kann,
 - bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare höhere Gewalt. Dauert die Unterbrechung in diesem Fall länger als zwei Monate und ist ein Ende nicht abzusehen, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- Gerät der Lieferer aus Gründen, die er zu vertreten hat, in Lieferverzug, ist seine Schadensersatzhaftung im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- Setzt der Besteller dem Lieferer nach Eintritt der Fälligkeit eine angemessene Nachfrist, ist der Besteller nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhte, Schadensersatz bis zur Höhe des typischen vernünftigerweise vorhersehbaren Schadens geltend zu machen.

§ 5 Gefahrenübergang, Annahmeverzug

- Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen ist Lieferung „ab Werk“ geschuldet. Mit der Übergabe an die Transportperson geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf den Besteller über. Die Gefahr geht spätestens mit dem Zeitpunkt der Absendung der Lieferung auch dann auf den Besteller über, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat.
- Die Wahl des Versandweges und der Versandmittel erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, nach Ermessen des Lieferers ohne Haftung für billigste Beförderungssart.
- Der Abschluss einer Transportversicherung erfolgt nur, wenn diese vom Besteller ausdrücklich schriftlich gewünscht wird. In diesem Fall sind Transportschäden innerhalb von acht Tagen unter Beifügung einer Schadensaufnahme durch das betreffende

- Beförderungsunternehmen zu melden. Andernfalls können dieselben nicht anerkannt werden. Die Kosten der Transportversicherung trägt der Besteller.
- Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Besteller über.
 - Die Abnahmeverpflichtung des Bestellers wird als vertragliche Hauptpflicht des Bestellers vereinbart. Nimmt der Besteller die Lieferung zum vereinbarten Termin in vertragswidriger Weise nicht ab, ist der Lieferer berechtigt, aber nicht verpflichtet, erforderlichenfalls nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten.
 - Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
 - Wenn der Besteller dem Lieferer wegen von ihm zu vertretender Nichtabnahme der Lieferung, ernsthafter und endgültiger Erfüllungsverweigerung oder wegen einer sonstigen von ihm zu vertretenden Pflichtverletzung gemäß §§280 – 283 BGB zur Zahlung von Schadensersatz statt der Leistung verpflichtet ist, ist der Lieferer berechtigt, von dem Besteller einen Pauschalbetrag in Höhe von 25% des vereinbarten Preises des Gegenstandes der Lieferung als Schadensersatz statt der Leistung zur Zahlung zu verlangen. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Der Lieferer behält sich vor, anstelle des Pauschalbetrages den ihm konkret entstandenen Schadensersatz statt der Leistung, der höher sein kann, zu berechnen und vom Besteller zur Erstattung zu verlangen. Die Verpflichtung des Bestellers zur Zahlung sonstigen Schadensersatzes, insbesondere solchem wegen Verzögerung der Leistung bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Einfacher und erweiterter Eigentumsvorbehalt

- Die Gegenstände der Lieferung (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird der Lieferer auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
- Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
- Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln: Insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl bis zum endgültigen Eigentumsübergang ausreichend zum Neuwert zu versichern.
 - Veräußert der Besteller Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftige Forderung aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderung – sicherungshalber an den Lieferer ab, ohne dass es noch später besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiterveräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an den Lieferer ab, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.
 - Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Besteller dem Lieferer die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhandigen.
 - Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der abgetretenen Forderung aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeter Anhaltspunkte für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers, ist der Lieferer berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Bestellers zu widerrufen. Außerdem kann der Lieferer nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist der Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber dem Kunden verlangen.
- Dem Besteller ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (im Folgenden: Verarbeitung) erfolgt für den Lieferer. Der Besteller verwahrt die neue Sache für den Lieferer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware.
 - Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Gegenständen steht dem Lieferer Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen (im Folgenden: verarbeiteten) Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung ergibt. Sofern der Besteller Alleineigentum an der neuen Sache erwirbt, sind sich Lieferer und Besteller darüber einig, dass der Besteller dem Lieferer Miteigentum an der durch Verarbeitung entstandenen neuen Sache im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt.
 - Für den Fall der Veräußerung der neuen Sache tritt der Besteller hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber an den Lieferer ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärung bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten Vorbehaltsware entspricht. Der dem Lieferer abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen. Hinsichtlich der Einziehungsermächtigung sowie der Voraussetzung ihres Widerrufs gilt 4. c) entsprechend
 - Verbindet der Besteller die Vorbehaltsware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärung bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an den Lieferer ab.
- Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstige Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Lieferer Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Des Weiteren hat er den Dritten bzw. das Vollstreckungsorgan auf die Rechte des Lieferers hinzuweisen und die entsprechenden Belege vorzuweisen.
- Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten, angemessenen Frist zur Leistung, zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt: die gesetzliche Bestimmung über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.

§ 7 Gewährleistung

- Der Besteller hat die Lieferung gemäß § 377 HGB unverzüglich nach der Ablieferung, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Lieferer unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Besteller die Anzeige, so gilt die Lieferung als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden, andernfalls gilt die Lieferung auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Bestellers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Hat der Lieferer den Mangel arglistig verschwiegen, gilt die Genehmigungsfiktion nicht.
- Zeichnungen, Werbe- und Druckschriften, Maß- und Gewichtsangaben enthalten keine Eigenschaftszusicherung oder Garantie. Abweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen gelten nicht als Fehler oder Mangel.
- Besteht die Lieferung zu einem wesentlichen Teil aus vom Lieferer zur Ausführung der Lieferung beschafften Fremderzeugnissen, beschränkt sich die Haftung des Lieferers wegen Mängeln der Fremderzeugnisse und der hieraus entstehenden Schäden auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen seinen Lieferanten zustehen.
- Gewährleistungsansprüche des Bestellers aufgrund von Mängeln, welche entstehen: durch unsachgemäße oder nicht bestimmungsgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage und Inbetriebsetzung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, nicht reproduzierbare Softwarefehler, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, vom Lieferer nicht ausdrücklich schriftlich genehmigte Modifikationen, Nichtbeachtung der beigefügten Bedienungsanleitung und Wartungsvorschriften durch den Besteller oder Dritte oder sonstige besondere Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sind ausgeschlossen.
- Soweit nach Vorstehendem und nach § 8 die Gewährleistung des Lieferers nicht ausgeschlossen ist, sind diejenigen Teile oder Leistungen nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist - ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer - einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
- Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers nur in einem solchen Umfang zurückgehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht. Der Besteller kann Zahlung nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge berechtigt geltend gemacht wird. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Lieferer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
- Zunächst ist dem Lieferer Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
- Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß § 11 - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den der Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner § 7.9 entsprechend.

§ 8 Beratung des Bestellers, Einsatz in Verfahren

- Die Beratung des Bestellers durch den Lieferer beruht auf langjähriger Erfahrung. Sie ist jedoch unverbindlich und befreit den Besteller nicht davon, die Produkte und Verfahren auf ihre Eignung für seine Zwecke selbst zu überprüfen.
- Soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, sind Aussagen über mögliche Wirkungen und Ergebnisse der Liefergegenstände beim Einsatz in Verfahren unverbindlich. Die Liefergegenstände gelten daher unter Berücksichtigung von § 7 als frei von Mängeln, wenn sie die zugesicherten Eigenschaften aufweisen. Diese Mängelfreiheit wird nicht durch ein Verfehlen oder Ausbleiben unverbindlicher Ergebniszusagen beeinträchtigt.

§ 9 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte: Rechtsmängel

- Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lieferer verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Lieferer erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Lieferer gegenüber dem Besteller innerhalb der in § 12.1 bestimmten Frist wie folgt:
 - Der Lieferer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies dem Lieferer nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
 - Die Pflicht des Lieferers zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach § 11.
 - Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferers bestehen nur soweit der Besteller den Lieferer über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlung vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten drauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine vom Lieferer nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht vom Lieferer gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- Im Falle von Schutzrechtsverletzung gelten für die 1a) geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmung des § 7.3, § 7.6, § 7.7, § 7.10 entsprechend.
- Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmung dieses § 9 entsprechend.

§ 10 Recht auf Vertragsanpassung

- Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und hätte der Lieferer den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn er diese Veränderung vorausgesehen hätte, so kann er Anpassung des Vertrags verlangen, soweit ihm unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann. Einer Veränderung der Umstände steht es gleich, wenn wesentliche Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind, sich als falsch herausstellen. Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder dem Lieferer nicht zumutbar, so kann er vom Vertrag zurücktreten.

§ 11 Schadensersatz, Haftung

- Der Lieferer haftet, auch im Falle von Schäden wegen Pflichtverletzungen bei Vertragsverhandlung, unabhängig aus welchem Rechtsgrund, (insbesondere auch im Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind) nur bei:
 - Vorsatz
 - Schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten),
 - Grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter,
 - Schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,
 - Verletzung von Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantien,
 - Personen- oder Sachschäden soweit nach Produkthaftungsgesetz zu haften ist
- Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch für grobe Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter sowie für leichte Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- Der Ersatz von reinen Vermögensschäden wird durch die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben, etwa in den Fällen der Unverhältnismäßigkeit zwischen Höhe des Auftragswertes und Schadenshöhe, begrenzt.
- Eine weitere Haftung - aus welchen Rechtsgründen auch immer -, insbesondere auch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, ist ausgeschlossen.
- Soweit die Haftung des Lieferers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Organe und seiner Angestellten.
- Sofern und soweit der Lieferer dem Besteller und in den Schutzbereich des Vertrages einbezogenen Personen aufgrund gesetzlicher Vorschriften haftet, ist seine Ersatzpflicht der Höhe nach auf die Deckungssumme seiner Betriebshaftpflicht-Versicherung (1.0 Mio. EUR für Personenschäden und EUR 250.000 für Sachschäden) begrenzt. Dem Besteller wird auf Verlangen eine Kopie der Police übersandt.

§ 12 Verjährung

- Sämtliche Sach- und Rechtsmängelansprüche des Bestellers verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 138 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) § 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch), § 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) sowie § 438 Abs. 3 (arglistiges Verschweigen eines Mangels durch den Lieferer) des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) längere Fristen vorschreibt. Die Verjährung beginnt mit der Ablieferung der Sache bzw. des Liefergegenstandes.
- Mit Ausnahme der in § 12.3 geregelten Ansprüche verjähren alle übrigen Ansprüche des Bestellers und der in den Schutzbereich des Vertrages einbezogenen Personen - aus welchen Rechtsgründen auch immer - in 12 Monaten ab Gefahrübergang.
- Für Ansprüche, die sich ergeben aus:
 - der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
 - grob fahrlässigem Verhalten von Organen oder leitenden Angestellten,
 - vorsätzlichem oder arglistigem Verhalten,
 - dem Produkthaftungsgesetz,gelten stattdessen die gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Der Beginn der Verjährung bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften
- Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes ergibt, ist der Geschäftssitz des Lieferers Erfüllungsort.
- Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann, eine Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Lieferers. Der Lieferer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
- Für die Rechtsbeziehung im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

§ 14 Teilnichtigkeit

- Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil werden oder unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages sowie der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung treten gesetzliche Vorschriften.